

UMWELTBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE ARNOLDSTEIN

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS §11 Abs. 2 – KÄRNTNER UMWELT-
PLANUNGSGESETZ (K-UPG, LGBl. NR. 52/2004 idF. LGBl. NR. 24/2007)

Planungsbehörde:

Marktgemeinde Arnoldstein
Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein

Verfasser:

Raumplanungsbüro Kaufmann
Mießtalerstraße 18
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, Arnoldstein im Jänner 2016
GZ: 14032-UB-02

UMWELTBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT - PROJEKTGENESE

Die Marktgemeine Arnoldstein hat ihr bestehendes Örtliches Entwicklungskonzept aus dem Beschlussjahr 2000 gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (vgl. u.a. §2 Abs. 8 K-GplG 1995) überarbeitet. Diese Überarbeitung fand im Zeitraum von 2014 bis 2015 durch das Raumplanungsbüro Kaufmann und in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde – Abteilung 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden – statt. Parallel wurde ein Umweltbericht entsprechend dem 2. Abschnitt des Kärntner Umweltplanungsgesetzes erstellt. Das Örtliche Entwicklungskonzept und der Umweltbericht 2015 der Marktgemeinde wurden vom 24. August 2015 bis zum 21. September 2015 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Von der zuständigen Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 (Uabt. SE – Schall und Elektrotechnik sowie Naturschutz und Nationalparkrecht) wurde eine grundsätzliche Zustimmung zum ÖEK sowie zum zugehörigen Umweltbericht erteilt. In seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein das Örtliche Entwicklungskonzept und den Umweltbericht beschlossen.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Zusammenfassende Darstellung der betrachteten Umwelterwägungen

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Durch die Zuordnung von Funktionen und ihren Nutzungen im Marktgemeindegebiet wird im überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept die unmittelbare Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) und Lärm- bzw. Luftschadstoffemittenten (z.B. Verkehrs- und Betriebsflächen) so weit wie möglich vermieden. Zudem soll das Ausweisen von entsprechenden Immissionsschutzstreifen zwischen Wohnnutzung und Landesstraßen bzw. Bahntrasse, zwischen Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrienutzung sowie zwischen Wohn- und Sport- bzw. Erholungsnutzung einen langfristigen räumlichen Abstand sicherstellen und so Konflikte minimieren. Weiters ist bei Baumaßnahmen im Nahbereich der Autobahn, Landesstraßen B und L bzw. Bahn im Bauverfahren die OIB Richtlinie 5 (Stand März 2015) zu berücksichtigen und im Anlassfall ein erhöhter baulicher Immissionsschutz vorzusehen.

Der Ausstoß an Luftschadstoffen durch den MIV (motorisierter Individualverkehr) wird zukünftig insbesondere entlang der A2 und den Landestraßen B und L weiter zunehmen. Eine Verminderung des Verkehrsaufkommens ist nur durch die Umsetzung von allgemeinen Maßnahmen zu erreichen (z.B. Angebotsverbesserung im ÖPNV, bewusstsensibildende Maßnahmen). Die Grenzwerte für Blei und Cadmium im Staubbiederschlag wurden in den letzten Jahren in Arnoldstein überschritten. Sanierungsmaßnahmen reduzierten zwar die Emissionen der Betriebe in Arnoldstein sowie die Belastung in diesen Orten deutlich, allerdings kann nur durch das Umsetzen von weiteren Maßnahmen die künftige Überschreitung von Grenzwerten verhindert werden.

Durch Maßnahmen zur alternativen Energieversorgung, wie z.B. „Ausbau von dezentralen Energie- und Wärmeversorgungssystemen aus erneuerbaren Energieträgern“ oder „Ausbau der Nutzung von Solar- und Wasserenergie zur örtlichen Energieversorgung“, kann eine Eindämmung der Luftschadstoffe, verursacht u.a. durch den Hausbrand, herbeigeführt werden. Zudem kann z.B. durch eine verbesserte Wärmedämmung der Häuser oder durch die Errichtung von Niedrigenergiehäusern ein Beitrag für die Verbesserung der Luftsituation geleistet werden. Ziel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist die Umsetzung und Verfolgung der energiepolitischen Ziele und Maßnahmen im Rahmen des e5 Landesprogrammes für energieeffiziente Gemeinden sowie der KEM Terra Amicitiae.

Erhebliche Auswirkungen auf das Umweltmerkmal Luft und Klima sind durch die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht zu erwarten. Beim Aufschließen großflächiger Baulandpotenziale sind im konkreten Anlassfall integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren durchzuführen bzw. bedarfsweise Masterpläne zu erstellen, um die planmäßige Vollaussnutzung der Areale und die Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes zu gewährleisten.

Schutzgut Mensch/Nutzungen

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung Mensch/Nutzungen wird dem Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung als Indikator für Umweltbeeinträchtigungen und der funktionalen Gliederung des Marktgemeindegebietes ein großer Stellenwert eingeräumt. Die Zuordnung der einzelnen Funktionen wurde im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten umgesetzt, wobei zusätzlich die Zielsetzung besteht, gegenseitige Beeinträchtigungen zwischen konkurrierenden Nutzungen weitestgehend zu vermeiden. Insgesamt vermag die funktionale Gliederung Nutzungskonflikte zu minimieren.

Die Siedlungsräume des Gemeindegebietes lassen sich entsprechend ihrer Funktionen in den Hauptort Arnoldstein/Gailitz, in Ortschaften mit Entwicklungsfähigkeit wie z.B. Pöckau, Radendorf und in Siedlungsbereiche mit geringer Entwicklungsfähigkeit wie z.B. Agoritschach, Lind und Tschau einteilen (vgl. ÖEK-Plandarstellung Nr. 14032-ÖEK-04).

Als Industrievorrangstandort wird der EURO-NOVA Industrie- und Gewerbepark Dreiländereck in Arnoldstein festgelegt. Die gewerblichen Vorrangstandorte befinden sich in Arnoldstein Ost und am westlichen Siedlungsrand von Hart.

Ein Vorrangstandort für Tourismus befindet sich in Seltschach im Bereich der Talstation Dreiländereck.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen im neuen ÖEK basierte auf der Zielsetzung einer Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung: Es wurden keine neuen Siedlungsstandorte festgelegt, sondern ausschließlich die Möglichkeit geschaffen, bestehende Ortschaften und Siedlungsansätze weiterzuentwickeln. Ein besonderes Augenmerk lag darauf, eine zukünftige Zersiedlung zu vermeiden und möglichst abgerundete und geschlossene Siedlungskörper zu schaffen bzw. diese zu erhalten. Die zukünftigen Bau-

landerweiterungen bzw. die Erschließung großflächiger, unbebauter Bereiche sind vom Bestand ausgehend zu entwickeln – Siedlungsentwicklung von „innen nach außen“.

Vorgeschlagene prioritäre Vorgehensweisen sind dabei die verstärkte Nutzung der rechtlichen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (Einhebung von Erschließungsbeiträgen, die Bindung von Baulandwidmungen an den Abschluss von Baulandverträgen und Nutzungsvereinbarungen) und die Festlegung von Siedlungsgrenzen.

Die Marktgemeinde Arnoldstein stellt heute eine bedeutende Verkehrs- und Industriegemeinde inkl. Recycling Cluster am ehemaligen BBU-Gelände dar. Weiters nimmt sie mit dem Schigebiet Dreiländereck eine wesentliche touristische Funktion ein.

Auf die bestehenden Kulturgüter sowie die charakteristischen, erhaltenswerten Sachgüter und die archäologischen Fundzonen sind durch die Umsetzung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Diese sind aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, ihrer Art bzw. Lage oder ihrer Entfernung nicht unmittelbar von Planungsmaßnahmen betroffen. Im ÖEK wird zudem als Zielsetzung festgehalten, dass die Sichtbeziehungen zu baulichen Dominanten aufrecht zu erhalten sind.

Schutzgut Landschaft/Erholung

Hinsichtlich der Erhaltung des Landschaftsbildes wurden allgemeine Zielsetzungen und Maßnahmen im ÖEK verankert, die ein möglichst hohes Schutzniveau sicherstellen sollen: „Schutz der freien Landschaft und der großflächig zusammenhängenden Ackerflächen“, „Schutz des Landschaftsbildes vor visueller Überbelastung“ und „nachhaltige Sicherung und Aufrechterhaltung des weitgehend naturnahen Charakters von Gail und Gailitz“.

Die Vielfalt und Einzigartigkeit von kultur- und naturlandschaftlicher Substanz, wie insbesondere der Naturpark Dobratsch, die Natur-, Landschaftsschutz, Europaschutzgebiete, markante Erhebungen und Einschnitte etc. sind zu bewahren und die naturräumlich besonders wertvollen Elemente und Landschaftsbereiche, wie z.B. Biotope – Feuchtflächen, Moore sowie die unmittelbaren Uferbereiche entlang der Gail, Gailitz und der Seitenbäche, zu schützen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes können weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.

So bewirken die Planungsmaßnahmen zum neuen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde auch keine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der naturraumbezogenen Naherholung, sondern stellen vielmehr die Grundlage für die Verbesserung des Angebotes dar – insgesamt wird der naturraumbezogene Naherholungswert der Marktgemeinde keinesfalls verschlechtert.

Schutzgut Naturraum/Ökologie

Sämtliche Festlegungen und naturräumliche Beschränkungen werden in der Plandarstellung 14032-ÖEK-02 „Naturschutzrechtliche Festlegungen/Naturräumliche Nutzungsbeschränkungen“ dargestellt und im Kapitel 2.3 des ÖEK-Berichtes beschrieben.

Bereits im Jahr 1942 wurde der Dobratsch-Südhang zum ersten Naturschutzgebiet Kärntens erklärt. 60 Jahre später erstreckt sich nun der erste Naturpark Kärntens (Naturpark Dobratsch) auf einer Gesamtfläche von 16.082 ha und umfasst das Natur-, Landschafts- bzw. Europaschutzgebiet Villacher Alpe (Dobratsch), Teile des Europaschutzgebietes Schütt-Graschelitzen sowie die Landschaftsschutzgebiete Schütt-West und Schütt-Ost.

Zudem befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Burgberg Strassfried“, zwei Naturdenkmale und mehrere Quell- und Brunnenschutzgebiete im Marktgemeindegebiet.

Im Raum des Naturparks besteht aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren wie Klima, Feuchte, Temperatur etc. eine hohe Biodiversität. Insgesamt 48 gefährdete und auf der „Roten Liste“ stehende Pflanzen sind in der Schütt vorzufinden.

Die Biotopkartierung des Amtes der Kärntner Landesregierung (KAGIS) wurde im neuen ÖEK ersichtlich gemacht und insofern berücksichtigt, als dass die als Biotop ausgewiesenen Flächen als Abgrenzungskriterium für die Festlegung der Siedlungsgrenzen herangezogen wurden.

Ebenso stellen Waldflächen – insbesondere naturnahe Waldflächen – Kriterien für die Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen dar. Die flächenmäßig ausgedehnten Waldbereiche des „Schütterwaldes“ und des „Steinernen Meeres“ wirken landschaftsbildprägend und reichen bis ans Siedlungsgebiet. Naturräumlich haben die Waldgebiete auch eine große Bedeutung als wesentlicher Teil eines überregional bedeutenden Wildtierkorridores.

Im dauerhaft genutzten Siedlungsraum wird eine Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt durch die Zielsetzungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung im Örtlichen Entwicklungskonzept verringert: Die klare Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen zielt auf eine kompakte, abgeschlossene und abgerundete Siedlungsstruktur ab, welche den Flächenverbrauch begrenzt und eine Zersiedelung bzw. Zerschneidung der Lebensräume unterbindet.

Schutzgut Ressourcen

Die einzelnen Quell- und Brunnenschutzgebiete wurden in den Plandarstellungen ersichtlich gemacht. Diese und die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Oberflächengewässer werden durch die Festlegungen im neuen ÖEK nicht beeinträchtigt.

Im Talboden und vor allem entlang der Fließgewässer der Marktgemeinde sind ausgewiesene Gefahrenzonen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV) und der Abt. 8 (Wasserwirtschaft) des Amtes der Kärntner Landesregierung vorhanden. Durch diese besteht eine räumliche Beschränkung der Siedlungserweiterung bzw. ist die Baulandeignung im Anlassfall wasserschutzrechtlich abzuklären. Im Marktgemeindegebiet bestehen 2 Altlasten gemäß der Altlastenatlas-Verordnung (K6 und K15) sowie ein Deponiestandort (Deponie Arnoldstein Industriestr. 17).

Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Planungszeitraum und Auflage (Konsultationsverfahren)

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden die jeweiligen Planungen und Ergebnisse wechselseitig berücksichtigt. Der Planungszeitraum reichte von Mitte 2014 bis Ende 2015.

Der Umweltbericht wurde im Konsultationsverfahren vom 24. August bis 21. September 2015 zur Einsicht aufgelegt. Die fachliche Abnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Fachliche Abnahme erfolgte am 20.07.2015.

Umweltrelevante Stellungnahmen und etwaige Änderungen

Folgend werden die während des Konsultationsverfahrens abgegebenen umweltrelevanten Stellungnahmen der zuständigen öffentlichen Stellen und etwaige aus diesen Stellungnahmen resultierende Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Umweltbericht beschrieben.

1. Seitens des Bundesdenkmalamtes (Stellungnahme von 22. September 2015, GZ: BDA-06962.obj/0002-KTN/2015) wurde eine Auflistung mit den denkmalgeschützten bzw. denkmalwürdigen Objekten sowie den archäologischen Fundzonen übermittelt. Die Ersichtlichmachung dieser Bereiche wurde im Beschlussexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes geprüft und im Bedarfsfall ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei unter Denkmalschutz stehenden Objekten für sämtliche bauliche Maßnahmen beim Bundesdenkmalamt um Bewilligung angesucht werden muss. Weiters sind bei den genannten archäologischen Fundzonen Bodeneingriffe auf ein Mindestausmaß zu beschränken und dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig bekannt zu geben.

2. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept wird seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd mit der Stellungnahme vom 08. September 2015 (GZ: E/Fw/Arn-82 1899-15) zur Kenntnis genommen.

Angemerkt wird, dass eine detaillierte Bewertung von Gefährdungen bei konkreten Anfragen für Umwidmungen und Bauvorhaben erfolgt.

3. Seitens des **Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Uabt. Naturschutz und Nationalparkrecht** wird im Rahmen der Stellungnahme vom 16. Oktober 2015 festgehalten, dass das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Arnoldstein alle naturschutzfachlich relevanten Komponenten berücksichtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht konnte der Erweiterung des „Gewerbegebietes Arnoldstein Ost“ hin zum Moor nicht zugestimmt werden. Dementsprechend wurde die Erweiterungszone im Beschlussexemplar des Neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf den Bestand (zum östlichen Rand des Gewerbegebietes) zurückgenommen.

4. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Uabt. SE - Schall und Elektrotechnik erfolgte eine Stellungnahme zum neuen ÖEK im September 2015 (siehe Schreiben vom 21.09.2015 Zl.: 08-BA-1053/4-2015). Die dort eingeforderten Änderungen wurden vollinhaltlich in das Beschlussexemplar eingearbeitet.

Folgende Ergänzungen wurden vorgenommen:

• **Siedlungsbereiche Maglern, Ober- und Unterthörl, Pessendellach, Thörl-Maglern-Greuth, Greuth**

- *Vorschreiben eines erhöhten baulichen Schallschutzes gemäß OIB-Richtlinie 5, Ausgabe März 2015 für die Siedlungsbereiche im Einflussbereich der Autobahn bzw. Bahn im Rahmen nachfolgender Bauverfahren*

Berücksichtigt im Beschlussexemplar: ÖEK Kap. 5 sowie im Umweltbericht Kap. 5 u. 7

- *Keine Umstrukturierung des Tankstellenbereiches in Dorfgebiet*

Berücksichtigt im Beschlussexemplar: Verbleib der gewerblich-geschäftlichen Funktion

- *Aufnahme der „Italien-Leitung“ sowie des dazugehörigen Umspannwerkes in das Entwicklungskonzept.*

Berücksichtigt im Beschlussexemplar

• **Siedlungsbereich Arnoldstein-Gailitz**

- *Beibehaltung der dörflichen Mischfunktion zwischen der B83 und Bahnlinie vom Kreisverkehr Richtung Osten und keine Umstrukturierung westlich davon*

Berücksichtigt im Beschlussexemplar: Verbleib der dörflichen Mischfunktion

- *„Einfrieren“ des Bestandes zur Vermeidung von Nutzungskonflikten (Industrie/Wohnen) im westlichen Wohngebiet von Arnoldstein*

Berücksichtigt im Beschlussexemplar: Heranrücken der Siedlungsgrenzen an die Widmungsgrenze

- *Vorschreiben eines erhöhten baulichen Schallschutzes gemäß OIB-Richtlinie 5, Ausgabe März 2015 für die Siedlungsbereiche im Einflussbereich der Autobahn bzw. Bahn im Rahmen nachfolgender Bauverfahren*

Berücksichtigt im Beschlussexemplar: ÖEK Kap. 5 sowie im Umweltbericht Kap. 5 u. 7

- *Der für die potenzielle Erweiterung des Industrieparks angedachte Masterplan muss sämtliche umweltrelevanten Faktoren (Lärm, Luft, Naturschutz, Wasser etc.) beinhalten.*

Ergänzung im Beschlussexemplar: s. ÖEK Kap. 6.2 und 6.6 Positionsnummer 1

- *Der Masterplan für die Umänderung des Betriebes Hasslacher für Wohnnutzungen ist für das gesamte Gebiet zu erstellen (siehe Positionsnr. 4).*

Entspricht den Zielsetzungen des ÖEKs – keine Änderung im Beschlussexemplar

• **Siedlungsbereich Agoritschach, Seltschach, Seltschach-Greuth**

- *Festlegung eines gewerblich-touristischen Vorrangstandortes im Bereich der Talstation des Schigebietes Seltschach: Erstellung eines Masterplanes bei Vorliegen eines umsetzungsfähigen Tourismusprojektes (geordnete Entwicklung u.a. Verkehrsanbindung)*

Entspricht den Zielsetzungen des ÖEKs – keine Änderung im Beschlussexemplar

- **Siedlungsbereiche Pöckau, Lind, Krainberg, Krainegg**
 - *Vorschreiben eines erhöhten baulichen Schallschutzes gemäß OIB-Richtlinie 5, Ausgabe März 2015 für den Siedlungsbereich Pöckau im Einflussbereich der Autobahn bzw. Bahn im Rahmen nachfolgender Bauverfahren*
Berücksichtigt im ÖEK Beschlussexemplar: ÖEK Kap. 5 sowie im UB Kap. 5 u. 7
- **Siedlungsbereiche Erlendorf, Hart, Neuhaus a. d. Gail, Tschau, Rabendorf, Riegersdorf, St. Leonhard bei Siebenbrunn**
 - *Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnnutzungen und landwirtschaftlichen Nutzungen (s. ÖEK Kap. 6.6 Positionsnummer 7).*
Entspricht den Zielsetzungen des ÖEKs – keine Änderung im Beschlussexemplar
 - Eine geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes im Kreuzungsbereich B83 und B109 ist hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte mit der bestehenden Wohnbebauung im Süden abzuklären.
Entspricht den Zielsetzungen des ÖEKs – keine Änderung im Beschlussexemplar

Zur Wahl des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die regelmäßige Aktualisierung derselben bedeutet eine Verbesserung des Ordnungsrahmens und ist aus Sicht einer aktiven und wirksamen räumlichen Planung, auch vor dem Hintergrund einer gewissenhaften Umweltplanung, positiv zu bewerten. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Arnoldstein in Kärnten stellt ein derartiges Instrument dar, welches die neue oberste Ebene der Planungshierarchie der Marktgemeinde bildet. Damit ist eine umwelt- und raumverträgliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde gewährleistet, die eine im K-ROG definierte vorausschauende und planmäßige Gestaltung der Marktgemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, ökologischen Erfordernisse, der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung darstellt.

Das neue ÖEK wurde mit dem zeitgleich ausgearbeiteten Umweltbericht hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Umweltzustand detailliert überprüft. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Zudem geben die relevanten Umweltstellen dem neuen ÖEK eine grundsätzliche Zustimmung.

Insgesamt entspricht das Örtliche Entwicklungskonzept den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG), des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG) und des Kärntner Umweltplanungsgesetzes (K-UPG). Mit dem neuen ÖEK und dem dazugehörigen Umweltbericht kann ein hohes Umweltschutzniveau in der Planungsgemeinde sichergestellt werden.